

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

seit dem 04.03.2010 hat Italien ein Mediationsgesetz. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 28 wurde die Mediationsrichtlinie EG 52/2008 umgesetzt und die Mediation in Zivil- und Handelsachen in Italien eingeführt (s. Beitrag zu „Prozessrecht und Schiedsverfahren“ in diesem Newsletter).

Dieses Gesetzesdekret steckt die Grundzüge der Mediation ab und schreibt sie in bestimmten Fällen zwingend vor. Wurde das Verfahren bei einer registrierten Einrichtung geführt, so kann zukünftig aus der Einigungsvereinbarung auch vollstreckt werden. Das Einrichtung des entsprechenden Registers bei dem italienischen Justizministerium sowie die noch fehlenden Umsetzungsvorschriften werden in Kürze erwartet.

Insbesondere die Möglichkeit aus der Mediationsvereinbarung zu vollstrecken, steigert die Bedeutung der Mediation für Unternehmen; neben die Kürze und Kostengünstigkeit der Verfahren tritt damit auch die Sicherheit einer endgültigen Beilegung der Streitigkeit. Unternehmen sollten in die Verträge mit ihren internationalen Geschäftspartnern eine Mediationsklausel aufnehmen und für den Fall des Scheiterns der Mediation eine Schiedsverfahrensklausel.

Seit 2009 haben deutsche und italienische Unternehmen die Möglichkeit, ihre Streitigkeiten in einem Mediationsverfahren bei der Deutsch-Italienischen Handelskammer beizulegen. Mediations- und Schiedsverfahrensklauseln sowie die entsprechenden Verfahrensordnungen finden Sie auf unserer Homepage.

Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“

DEinternational AKTUELL

22.04.2010: INFORMATIONSVERANSTALTUNG: ERFOLGREICHE GESCHÄFTE IN DEUTSCHLAND

Zeit: 17:00 Uhr | Ort: Handelskammer Piacenza, Piazza Cavalli 35 - 29121 Piacenza

In einem Diskussionsforum stellen Experten aus Partnerkanzleien des Netzwerks „Recht & Steuern“ der Deutsch-Italienischen Handelskammer die wichtigsten rechtlichen und steuerlichen Informationen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit auf dem deutschen Markt vor und beantworten Fragen der Teilnehmer.

Einladung unter www.deinternational.it

13.04.2010: INFORMATIONSVERANSTALTUNG: STEUERLICHE PRÜFUNG INTERNATIONAL TÄTIGER UNTERNEHMEN

Zeit: von 17:00 bis 19:00 Uhr

Ort: Hotel NH Milano Touring, Via U.I, Tarchetti 2, 20121 Milano

Ein Experte aus einer Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der Deutsch-Italienischen Handelskammer erläutert die technischen Aspekte einer steuerlichen Prüfung internationaler Unternehmen durch den italienischen Fiskus.

Anschließend wird ein Vertreter eines multinationalen Unternehmens über konkrete Erfahrungen mit Steuerprüfungen berichten. Einladung unter www.deinternational.it

	HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
ITALIEN:	Vertragshändlervertrag: Rücktritt und Rechtsmißbrauch	Seite 4
DEUTSCHLAND:	Versendungskauf und Lieferort	Seite 4
	STEUERRECHT	
ITALIEN:	Vortragung von steuerlichen Verlusten: Verschmelzungen und Aufspaltungen - nationale Konzernbesteuerung	Seite 5
DEUTSCHLAND:	Neuregelungen für beschränkt Steuerpflichtige	Seite 5
	INSOLVENZRECHT	
ITALIEN:	Über die Zulässigkeit von Klassen bestehend aus einem Gläubiger	Seite 6
DEUTSCHLAND:	EuGH: Pfändung von deutschem Vermögen unzulässig wegen Hauptinsolvenzverfahren in Polen	Seite 6
	ARBEITSRECHT	
ITALIEN:	Überwachung der Mitarbeiter beim Internetsurfen und beim E-Mail-Verkehr: Zulässigkeit und Grenzen	Seite 7
DEUTSCHLAND:	Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Februar 2010: Diskriminierung.....	Seite 7
	GESELLSCHAFTSRECHT	
ITALIEN:	Record date: Im Visier das neue Gesetz über die Rechte der Aktionäre.....	Seite 8
DEUTSCHLAND:	Vorsicht bei GmbH-Anteilsübertragungen im Ausland	Seite 8
	PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN	
ITALIEN:	Mediation	Seite 9
DEUTSCHLAND:	Anerkennung von Schiedssprüchen auch bei Verstoß gegen zwingende insolvenzrechtliche Vorschriften	Seite 9
	ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE	
ITALIEN:	Erneuerung und Verlängerung von öffentlichen Verträgen.....	Seite 10
	KARTELL-UND WETTBEWERBSRECHT	
ITALIEN:	Verpflichtungszusagen von Sky	Seite 10
	DATENSCHUTZ	
ITALIEN:	Privatsphäre und strafrechtliche Haftung der Provider von Online-Videoservices: der Fall Google	Seite 11
	UMWELTRECHT	
ITALIEN:	Der EuGH präzisiert das Verursacherprinzip.....	Seite 11
	ENERGIERECHT	
ITALIEN:	Reform des Gasmarktes, der Vorschlag des ital. Industrieverbandes	Seite 12
	VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHT	
ITALIEN:	Von Veränderungen profitieren	Seite 12
	ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT	
ITALIEN:	Neue Leitlinien für die Werbung für Arzneimittel und Medizinprodukte...	Seite 13
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
ITALIEN:	VAT-PACKAGE – Vermittlungsdienstleistungen	Seite 14
DEUTSCHLAND:	USt-liche Erfassung von ausländischen Messedienstleistern – keine Änderung zur bisherigen Regelung.....	Seite 14

INHALT**PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT**

- ITALIEN:** Inkrafttreten der Durchführungsverordnung des Gesetzbuches über das geistige Eigentum Seite **15**
- DEUTSCHLAND:** Verwendung des markenrechtlich geschützten Namens einer berühmten Person als Name für ein Museum..... Seite **15**

CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** Die Haftung des Aufsichtsrates italienischer Kapitalgesellschaften: die rigorose Interpretation durch den Kassationsgerichtshof Seite **16**
- DEUTSCHLAND:** „Diversity“-Empfehlung für die Besetzung von Vorständen und Aufsichtsräten Seite **16**

LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT

- EUROPA:** Zweite Reihe von „Health-Claims“ Gutachten der EFSA..... Seite **17**

BANKRECHT

- ITALIEN:** Die neue „Export-Banca“ beginnt Seite **17**

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

- ITALIEN:** Neuigkeiten in Sachen Aufwertung des Mietzinses Seite **18**
- DEUTSCHLAND:** Umfang der Zahlungsbürgschaft nach § 648 a BGB..... Seite **18**

ENTSANDKRÄFTE- BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN

- ITALIEN:** Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung des entsandten Arbeitnehmers..... Seite **19**

**ITALIEN: VERTRAGSHÄNDLERVERTRAG:
RÜCKTRITT UND RECHTSMISSBRAUCH**

Der Oberste Gerichtshof hat sich in einem Urteil zum Rücktritt vom Vertrag geäußert. Im konkreten Fall erklärten sich mehrere Vertragshändler trotz der Tatsache, daß ihr Vertrag mit dem Autohersteller ein unbeschränktes Rücktrittsrecht für den Hersteller vorsah, mit dem vom Hersteller ausgesprochenen Rücktritt vom Vertrag bzw. Widerruf der Konzession nicht einverstanden. Im Vordergrund stand hierbei die Frage, ob die Ausübung des Rücktrittsrechts auch dann Beschränkungen unterliegt, wenn die Parteien zuvor einer von ihnen das vertragliche Recht zugesprochen haben, ohne Begründung vom Vertrag zurücktreten zu können. Der Gerichtshof hält in diesem Zusammenhang fest, daß die Ausübung eines vertraglich eingeräumten Rücktrittsrechts ohne Angabe von bestimmten Gründen einen Rechtsmißbrauch in Vertragsangelegenheiten darstellen kann, wenn er gänzlich willkürlich erfolgt und gegen die Grundsätze der Redlichkeit und Treu und Glauben verstößt. Ein solcher Rücktritt bzw. Widerruf ist dann als unrechtmäßig einzu-stufen und führt zu einer Schadensersatzverpflichtung.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli
stephan.grigoli@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
4**DEUTSCHLAND: VERSENDUNGSKAUF UND LIEFERORT**

Mit Urteil vom 25. 2. 2010 (Az. C-381/08) hat der Europäische Gerichtshof über die bis zuletzt streitige Frage entschieden, welcher Ort bei Versandungskäufen für die Zwecke der Feststellung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte auf Grundlage von Art. 5 EuGVO maßgeblich ist: Der Ort der körperlichen Übergabe an den Käufer oder aber der Ort, an dem die Sachen dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergeben werden?



Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass in erster Linie der von den Parteien nach ihrem freien Willen bestimmte Ort maßgeblich ist; lässt sich der Lieferort auf dieser Grundlage nicht bestimmen, ist auf den Ort abzustellen, an dem die körperliche Übergabe der Waren erfolgt.



Für die Vertragspraxis bedeutet dies, dass die Parteien zwecks Vermeidung von Rechtsunsicherheit den Lieferort in dem Vertrag eindeutig bestimmen sollten. Für diese Zwecke ist schon ausreichend, in dem Vertrag beispielsweise zu vermerken: „Lieferort: Köln“. In dieser Weise wird ein deutscher Gerichtsstand auch dann begründet, wenn der Verkäufer sich ergänzend verpflichten sollte, den Transport der Ware zum ausländischen Käufer auf eigene Kosten zu organisieren.



Rechtsanwalt und Avvocato
Alessandro Honert, Bologna
Avvocato und Rechtsanwältin
Paola della Campa, Milano
www.derra.eu

**ITALIEN: VORTRAGUNG VON STEUERLICHEN VERLUSTEN:
VERSCHMELZUNGEN UND AUFSPALTUNGEN -
NATIONALE KONZERNBESTEUERUNG**

Das Rundschreiben 9/E vom 09.03.10 der Agentur der Einnahmen bestätigt, dass die Beschränkungen bei Verschmelzung gemäß Art. 172, Abs. 7, auch für das Teilgeschäftsjahr, welches vom Beginn des Geschäftsjahres bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung reicht, gelten.

In Bezug auf Unternehmensaufspaltungen muss geprüft werden, ob das Risiko einer Verrechnung von Verlusten zwischen mehreren Unternehmen besteht: dieses Risiko besteht bei neugegründeten Gesellschaften nicht, während bei bereits bestehenden Gesellschaften dieser Sachverhalt gemäß Art. 172 (Beschränkung EK und Überprüfung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit) nachgeprüft werden muss, und zwar sowohl in Bezug auf bereits bestehende, als auch in Bezug auf proportional dem aufgespalteten Unternehmen zugeschriebene Verluste.

Für jene steuerlichen Verluste, welche bei der gespaltenen Gesellschaft verbleiben, muss keine Überprüfung durchgeführt werden. Für Gesellschaften, welche die nationale Konzernbesteuerung (KB) nutzen, bestehen keine Einschränkungen bei der Verrechnung der steuerlichen Verluste, welche bereits in derselben KB entstanden sind, vorausgesetzt die KB wurde nicht vorzeitig unterbrochen. Die Prüfung für die Vortragung der Verluste ist aber für jene Verluste notwendig, welche vor dem „fiscal unit“ angefallen sind.



Dott. Dirk Prato
dirk.prato@hager-partners.it

Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

HAGER & PARTNERS

SEITE
5**DEUTSCHLAND: NEUREGELUNGEN FÜR BESCHRÄNKT STEUERPFLLICHIGE**

Zu den inländischen Einkünften von beschränkt Steuerpflichtigen zählen seit 2009 auch: Einkünfte aus im Inland ausgeübten oder verwerteten unterhaltenden Darbietungen wie z.B. die Teilnahme an Talk- oder Quizshows sowie Interviews.

Positive Entwicklungen sind bei den Abzugsmöglichkeiten zu verzeichnen: Vergünstigungen wie Werbungskostenpauschbeträge und Altersentlastungsbetrag gelten nun auch für beschränkt Steuerpflichtige. Der Mindeststeuersatz von 25 % wurde endgültig abgeschafft – stattdessen gilt der Grundtarif - jedoch ohne den Grundfreibetrag.

Weitere Änderungen betreffen die Abzugssteuer gem. § 50a EStG. Sofern der Auftraggeber die Steuer übernimmt, kommt nunmehr der einheitliche Steuersatz von 15% zzgl. Soli zur Anwendung. Werden Betriebsausgaben geltend gemacht, so wird es auch hier günstiger: Statt wie bisher 40 % werden nunmehr nur 30 % Steuer gefordert. Diese Kosten können immer geltend gemacht werden, auch wenn sie weniger als 50 % der Einnahmen betragen. Dies war bisher nicht möglich.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de

Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



ITALIEN: ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT VON KLASSEN BESTEHEND AUS EINEM GLÄUBIGER

Der I. Senat des Oberlandesgerichts Turin hat mit Urteil vom 23. April 2009 festgestellt, dass von vorherein die Zulässigkeit einer Klasse bestehend aus nur einem Gläubiger nicht ausgeschlossen werden kann, wenn die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen dieses Gläubigers mit den anderen Gläubigern unvereinbar sind.

Das Gericht hat des Weiteren präzisiert, dass die Einordnung eines einzigen Gläubigers in eine eigene Klasse, und nicht in eine Klasse mit anderen Gläubigern, nicht aufgrund von „zufälligen, vorübergehenden oder jedenfalls reversiblen Umständen“ erfolgen darf, sondern „aufgrund derselben objektiven Umstände und strukturellen Erwägungen erfolgen muss, die die Unterteilung auch der anderen Gläubiger in Gläubigerklassen rechtfertigen“.

Das Gericht hat somit die Zulässigkeit von Klassen bestehend aus nur einem Gläubiger in einem Insolvenzplanverfahren (*concordato*) verneint, wenn die Bildung dieser Klasse nur das Ziel einer unterschiedlichen Gläubigerbehandlung verfolgt, obwohl diese Gläubiger gemäß Art. 124 Insolvenzgesetz gleich behandelt werden müssten.



**Pirola
Pennuto
Ze
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
gabriele.bricchi@studiopirola.com
Avvocato und Rechtsanwältin Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

SEITE
6**DEUTSCHLAND: EUGH: PFÄNDUNG VON DEUTSCHEM VERMÖGEN UNZULÄSSIG WEGEN HAUPTINSOLVENZVERFAHREN IN POLEN**

Mit Urteil vom 21.01.2010 - C-444/07 (MG Probud) hat der EuGH klargestellt, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in den anderen Mitgliedstaaten ohne weiteres anzuerkennen ist.

MG Probud, ein Bauunternehmen mit Sitz in Polen, erledigte über eine Zweigniederlassung Bauarbeiten in Deutschland. 2005 eröffnete ein polnisches Gericht das Hauptinsolvenzverfahren. Zwei Tage später ordnete das Amtsgericht Saarbrücken den dinglichen Arrest eines Bankguthabens an.

Nach Art. 17 EuInsVO (1346/2000) entfaltet ein Hauptinsolvenzverfahren in jedem anderen Mitgliedstaat die Wirkungen, die das Recht desjenigen Staates vorsieht, in dem das Verfahren eröffnet wurde. Welche Verfahren genau in Europa als Insolvenzverfahren gelten, ist im Amtlichen Anhang A zur EuInsVO definiert.

Das polnische Gesetz über Insolvenz und Sanierung verbietet die Einzelzwangsvollstreckung nach Verfahrenseröffnung. Daher konnten weder der deutsche Zoll, noch das Amtsgericht Saarbrücken rechtswirksam Vermögen von MG Probud in Deutschland pfänden, auch nicht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de
RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: ÜBERWACHUNG DER MITARBEITER BEIM INTERNETSURFEN UND
BEIM E-MAIL-VERKEHR: ZULÄSSIGKEIT UND GRENZEN**

Das italienische Kassationsgericht hat sich in einer im Februar 2010 ergangenen Entscheidung mit der Frage beschäftigt, ob zulässig ist, die Internetnutzung und den E-Mail-Verkehr der Arbeitnehmer systematisch zu kontrollieren und zu überwachen.

Das Gericht hat entschieden, dass Überwachungssysteme, mit denen die Internetaktivitäten und der E-Mail-Verkehr der Mitarbeiter kontrolliert werden, gegen Art. 4 des Arbeitnehmerstatuts (das Gesetzeskraft hat) verstoßen und daher grundsätzlich unzulässig sind.

Der Einsatz solcher Spionprogramme durch den Arbeitgeber bedarf der Einwilligung durch die betriebsinterne Gewerkschaftsvertretung oder der Genehmigung durch die Provinzdirektion für Arbeit, wobei das in Art. 4 des Arbeitnehmerstatuts vorgesehene Prozedere einzuhalten ist.

Zu beachten ist, dass es nicht ausreicht, wenn ein betriebsinternes schriftliches Nutzungsreglement vorhanden ist, das die Internetnutzung und den E-Mail-Verkehr der Arbeitnehmer zum Gegenstand hat. Ein solches Reglement ist zwar aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich und dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Mitarbeiter. Für die arbeitsrechtliche Zulässigkeit der Überwachungsmaßnahme ist darüber hinaus jedoch die oben erwähnte Zustimmung gem. Art. 4 des Arbeitnehmerstatuts einzuholen.



RA u. Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it
Avv. Federica Brevetti
federica.brevetti@mblegale.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
7**DEUTSCHLAND: BUNDESARBEITSGERICHT, URTEIL VOM 25. FEBRUAR 2010:
DISKRIMINIERUNG**

Im Zuge eines Personalabbaus kann ein Arbeitgeber Aufhebungsverträge anbieten, deren Adressatenkreis auf jüngere Mitarbeiter begrenzt ist, so das Bundesarbeitsgericht (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Februar 2010).

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber im Zuge von Personalabbau den jüngeren Jahrgängen Aufhebungsverträge angeboten, den älteren dagegen den Arbeitsplatz erhalten wollen. Ein älterer Arbeitnehmer klagte dagegen. Dieser sah dadurch, dass ältere Mitarbeiter von diesem Aufhebungsangebot ausgeschlossen waren, eine Altersdiskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) als gegeben an.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Der Begriff der Altersdiskriminierung setzt denknötwendig voraus, dass eine ungerechtfertigte Diskriminierung, also eine Schlechterstellung vorliegt. Das war gerade nicht der Fall. Daher war der Arbeitgeber nicht verpflichtet, dem älteren Kläger auch einen Aufhebungsvertrag wie den jüngeren Arbeitnehmern anzubieten (weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Kanzlei).



RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de
www.pr-rh.de

ITALIEN: RECORD DATE: IM VISIER DAS NEUE GESETZ ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE

In der „Gazzetta Ufficiale“ Nr. 53 vom 5.3.2010 wurde das Gesetzesdekret Nr. 27 vom 27.1.2010 veröffentlicht, das die Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären börsennotierter Gesellschaften umsetzt. Die „record date“-Richtlinie regelt verschiedene Aspekte der Teilnahme an Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften, u.a. wird davon erfasst: die grenzüberschreitende Ausübung des Stimmrechts; die Einberufung der Versammlung und die Informationsbereitstellung im Vorfeld; das Recht der Gesellschafter Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen und Vorschläge für die Beschlussfassung einzubringen; die Teilnahme an der Versammlung auf elektronischem Wege; das Teilnahme- und Stimmrecht; das Fragerecht des Gesellschafters; das Recht der Vollmachterteilung zur Stimmrechtsausübung; die Feststellung des Abstimmungsergebnisses und die Publizitätspflichten. Ab November 2010 müssen alle börsennotierten Gesellschaften bei der Einberufung ihrer Versammlungen diese neuen Vorschriften und die neuen Veröffentlichungsgrundsätze der Mitteilungen an die Aktionäre beachten. Zudem wird innerhalb der nächsten 6 Monate die Aufsichtsbehörde für börsennotierte Gesellschaften die aktualisierte Fassung des Gesetzesdekrets veröffentlichen, um weitergehende Vorschriften bezüglich der Einberufung und Durchführung der Versammlungen einzuführen.



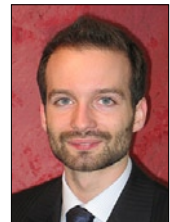
Avv. Paolo Peroni | paolo.peroni@roedl.it
 Avv. Vanessa Wagner | vanessa.wagner@roedl.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

SEITE

8**DEUTSCHLAND: VORSICHT BEI GMBH-ANTEILSÜBERTRAGUNGEN IM AUSLAND**

Die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen bedarf nach deutschem Recht der notariellen Form. Deutsche Notare sind dabei vergleichsweise teuer, weshalb es seit Jahren üblich ist, die Beurkundung vor einem ausländischen Notar durchzuführen. Besonders beliebt waren wegen der Sprache schweizerische Notare, aber die Beurkundung durch einen italienischen Notar war ebenfalls möglich. Bisher akzeptierte die deutsche Rechtsprechung Auslandsbeurkundungen. Anders jedoch ein Urteil des LG Frankfurt vom 7.10.2009. Grund dafür ist die Neufassung des § 40 Abs. 2 GmbHG, der den mitwirkenden Notar verpflichtet, Änderungen hinsichtlich der Gesellschafter unverzüglich dem Handelregister mitzuteilen. Ein ausländischer Notar sei dazu – so das LG Frankfurt –, wegen Fehlens von Amtsbefugnissen in Deutschland“ nicht in der Lage. Vereinzelt wird daher empfohlen, die veränderte Gesellschafterliste nicht vom Notar, sondern vom Geschäftsführer beim Handelregister einreichen zu lassen. Ob dies hilft, ist jedoch unklar. Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung empfiehlt sich daher, die Beurkundung von einem deutschen Notar vornehmen zu lassen.



RA Dr. Karl von Hase | hase@gsk.de
 Manuel Kastner | kastner@gsk.de
www.gsk.de
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

GSK STOCKMANN
+ KOLLEGEN

ITALIEN: MEDIATION

Mit Gesetzesverordnung Nr.28 vom 04.03.2010 ist in Italien die Mediation zur Beilegung von zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten eingeführt und geregelt worden. Das Verfahren, das von der Mediationsordnung der von den Parteien gewählten Mediationskammer unterliegt, darf nicht länger als 4 Monate dauern. Die Mediationskammern müssen in einem speziellen Register eingetragen sein. Der Gang zur Mediation zur Beilegung einer zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeit über verfügbares Recht ist allen eröffnet. Nach Art. 5 der Verordnung muss derjenige, der in eigentumsgemeinschaftlichen, sachen-, erb- und mietrechtlichen Angelegenheiten, in Bezug auf Teilungen, Betriebspacht, Leih-, Finanz-, Bank-, Versicherungs- und Familienverträge sowie wegen Schadenersatz aus (Fahrzeugs- und Schiffs)Gefährdungshaftung, Arzthaftung und wegen Verleumdung durch die Presse gerichtlich vorgehen will, zuvor ein Mediationsverfahren betreiben. Die eventuell erreichte Einigungsvereinbarung stellt, bei Bestätigung durch das Gericht, einen Vollstreckungstitel dar.



Rechtsanwalt Avv. Robert Rudek
info@brsa.it
www.brsa.it

DEUTSCHLAND: ANERKENNUNG VON SCHIEDSPRÜCHEN AUCH BEI VERSTOSS GEGEN ZWINGENDE INSOLVENZRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(BGH, Beschl. v. 30.10.2008, III ZB 17/08)

Ein Insolvenzverwalter hatte nach § 103 InsO die Erfüllung eines Kaufvertrages verweigert. Ein Schiedsgericht verurteilte ihn zur Zahlung, obwohl § 103 Abs. 2 InsO bei Erfüllungsverweigerung nur einen Anspruch als Insolvenzgläubiger gibt. Der BGH wies den Antrag des Insolvenzverwalters auf Aufhebung des Schiedsspruchs zurück. Er führt aus, dass allein der Verstoß gegen zwingendes Recht für einen Verletzung des ordre public nicht ausreicht. Hierfür müssen Normen verletzt werden, die die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens regeln. Dies sei im entschiedenen Fall nicht gegeben und ergebe sich auch nicht aus einem Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Insolvenzrechts.

Die Entscheidung betraf die Anerkennung eines inländischen Schiedsspruchs, die genannten Grundsätze dürften aber auch für ausländische gelten.

**GRAF VON WESTPHALEN**

Dr. Markus Knell
markus.knell@grafvonwestphalen.com
Dr. Dominik Ziegenhahn
dominik.ziegenhahn@grafvonwestphalen.com
www.grafvonwestphalen.com

SEITE
9

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE**ITALIEN: ERNEUERUNG UND VERLÄNGERUNG VON ÖFFENTLICHEN VERTRÄGEN**

Das Oberverwaltungsgericht hat hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung von öffentlichen Werkverträgen entschieden, dass die Parteien hierbei keinerlei Vertragsautonomie besitzen, da die durch den Gesetzgeber festgelegten Normen aus öffentlichem Interesse unabdingbar sind. Mit der Ausnahme von ausdrücklichen Vorschriften in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht gilt, dass die öffentliche Hand nach Ablauf des Vertrags eine neue Ausschreibung vornehmen muss, soweit sie noch der Erbringung derselben Art von Leistungen bedarf (so das Oberverwaltungsgericht, V. Senat, Nr. 3391 vom 8.7.2008). Einer Vergabe ohne entsprechenden Wettbewerb entspricht der Fall, in dem nach Ablauf eine direkte Verlängerung stattfindet, ohne dass dies von Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt ist. Soweit ein Vertrag abgelaufen ist und eine Verlängerung vorgenommen wird, obwohl dies nicht vorgesehen war oder diese über die zulässige Frist hinausgeht, ist dies somit der Ausschreibung ohne entsprechenden Wettbewerb gleichzusetzen und demnach rechtswidrig (Oberverwaltungsgericht VI. Senat, Nr. 850 vom 16.2.2010).



RA u. Avv. Wolf Michael Kühne
Wolf.kuehne@dlapiper.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHTSEITE
10**ITALIEN: VERPFLICHTUNGSZUSAGEN VON SKY**

Am 4. Februar 2010 hat die italienische Wettbewerbsbehörde (AGCM) die Verpflichtungszusagen von Sky Italia (Sky, einzige, in Italien tätige Satellitenplattform) veröffentlicht. Diese Zusagen betreffen Ermittlungen zur Feststellung des vermuteten Missbrauchs einer beherrschenden Stellung.

Conto TV (CT), ein Sender, der bei Sky Leistungen en gros kauft, um gegen Bezahlung die eigenen Programme auf der Plattform von Sky zu übertragen, hatte angezeigt, dass Sky die Entgelte nicht „auf transparente Weise“ festsetzt und diese oft „extrem hohe Beträge“ erlangen. Nach Meinung der AGCM würde sich das Verhalten von Sky auf die Wettbewerbsfähigkeit der Mitbewerber auf dem Pay-TV-Markt (Sky mit ca. 90%) auswirken und das Risiko höherer Preise und eine geringere Programmvielfalt und -qualität für Verbraucher mit sich bringen.

Um die Feststellung eines unerlaubten Verhaltens und die Auferlegung etwaiger Strafen zu vermeiden, hat Sky im Rahmen von Verpflichtungszusagen ein Standardverfahren für die Anträge auf Zugang zur Plattform, angemessene Werbung und Transparenz der Zugangsbedingungen und in ihren Segmenten die Anwendung der gleichen Bedingungen, die für Dritte gelten, angeboten. Nach dem *Market Test* hat nun die AGCM zu entscheiden, ob sie die Zusagen annimmt, abändert oder ablehnt.



Avv. Rossella Incardona
www.jenny.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DATENSCHUTZ**ITALIEN: PRIVATSPHÄRE UND STRAFRECHTLICHE HAFTUNG DER PROVIDER VON ONLINE-VIDEOSERVICES: DER FALL GOOGLE**

Mit Urteil vom 24. Februar 2010, dessen Begründung noch zur Veröffentlichung aussteht, wurden einige Google-Manager, die 2006 im Amt waren vom LG Mailands wegen Verletzung des Datenschutzgesetzes verurteilt. Auslöser des Strafprozesses war die Anzeige der Verwandten eines Behinderten infolge eines ins Netz gestellten Videofilms, in dem der Junge von seinen Schulkameraden schikaniert wird. Das - von den Behindertenverbänden positiv aufgenommene und von den Befürwortern der Netzfreiheit hingegen umfassend kritisierte - Urteil scheint demnach den Thesen des Staatsanwalts stattgegeben zu haben, der Google als eine nicht „neutrale Plattform“ bezeichnet hatte, die von den Nutzern ins Netz gestellten Inhalte also hätten geprüft werden müssen. Nach Auffassung des Staatsanwalts hat sich der Provider außerdem noch nie angemessen mit dem Problem der Verarbeitung personenbezogener Daten in Google-Videos auseinandergesetzt und stattdessen das *Online-Uploading* der Videos als „frei zugänglichen“ Service vermarktet.



RUCELLAI & RAFFAELLI
STUDIO LEGALE

Avv. Lorenzo Conti
l.conti@rucellaieraffaelli.it

UMWELTRECHT**ITALIEN: DER EUGH PRÄZISIERT DAS VERURSACHERPRINZIP**

Das Verursacherprinzip wurde im europäischen Umweltrecht mit der Richtlinie 2004/35/EC eingeführt und ist kürzlich Gegenstand zweier Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs gewesen, die Italien und die Haftung für Umweltverschmutzungen in der Bucht von Augusta in Sizilien betrafen. Die beiden Vorabentscheidungen des Gerichtshofs vom 9. März 2010 besagen, dass nach dem Eintritt eines Umweltschadens die betroffenen Betreiber sowie die in Anspruch zu nehmenden Grundstückseigentümer von der für die Bestimmung der Sanierungsmaßnahmen zuständigen staatlichen Behörde angehört werden müssen. Insbesondere war es umstritten, ob eine solche Anhörung auch bei nachträglicher Änderung der Sanierungsmaßnahmen stattfinden muss. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass auch im letzteren Fall der Grundsatz des rechtlichen Gehörs Geltung finden müsse. Zudem wurde festgestellt, dass Betreibern, unter Umständen bereits aufgrund der Nähe ihrer Anlagen zum verschmutzten Gebiet, Sanierungsmaßnahmen auferlegt werden dürfen. Folglich darf die zuständige Behörde, wenn plausible Anhaltspunkte dafür vorliegen, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Betreibers und der Umweltverschmutzung vermuten.



MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RA In Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

SEITE
11

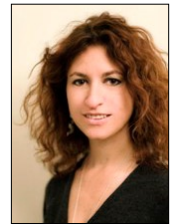
ENERGIERECHT**ITALIEN: REFORM DES GASMARKTES, DER VORSCHLAG DES ITAL. INDUSTRIEVERBANDES**

Am 11/03/2010 hat der ital. Industrieverband Confindustria dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung einen Vorschlag bzgl. der Reform des Gasmarktes unterbreitet.

Der Vorschlag sieht drei Eingriffe vor um die Effizienz des Marktes und die Preissicherheit zu erhöhen sowie den Unternehmen eine gesicherte Handlungsgrundlage zu bieten: Gasspeicher, Regelungsgas und Gasbörse. Der Vorschlag sieht bzgl. der Gasspeicher eine Revision der Allokationskriterien vor; ein Teil der Speicherkapazität sollte den Industrieunternehmen vorbehalten sein.

Hinsichtlich des Regelungsgases sieht der Vorschlag vor, dass nicht weiterhin zwischen Shippern mit Speicherkapazität und Shippern ohne Speicherkapazität unterschieden werden soll; der TSO soll das Regelungsgas ausgleichen.

Weiterhin sieht der Vorschlag bzgl. der Gasbörse eine Angleichung des derzeitigen VTP mit anderen europäischen Systemen mittels einer (i) Erweiterung der Produktpalette und Standardverträgen, (ii) Zugang aller Beteiligten, (iii) Veröffentlichung der Preise und (iv) Revision der bestehenden Normen vor.



Avv. Dietmar Zischg
dietmar.zischg@cms-aacs.com

CMS' Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni Avv. Anna Scherillo
anna.scherillo@cms-aacs.com
www.cms-aacs.com

SEITE
12**VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHT****ITALIEN: VON VERÄNDERUNGEN PROFITIEREN**

Dank der Entwicklung des Versicherungs- und Finanzmarktes, sowie der kommerziellen Entwicklung bei der Akquisition von Lebensversicherungsportfolios können die Anleger von interessanten neuen Versicherungsprodukten profitieren.

Der Markt der Versicherungsangebote hat in der Sparte Lebensversicherungen im Vergleich zur Gesamtverzinsung von 5%, die bis heute durchschnittlich von zahlreichen Produkten mit Einmalprämie und 5-jähriger Laufzeit garantiert wurde, eine deutlich bessere Entwicklung gezeigt.

Einige Versicherungsgesellschaften haben kürzlich neue Lebensversicherungsprodukte ohne Abschlusskosten und Stornoabzug auf den Markt gebracht, die sogar in nur zwei Jahren das gleiche wirtschaftliche Ergebnis garantieren, ohne dass für den Anleger irgendeine Risikokomponente besteht.

Die von den Versicherungsgesellschaften getätigte Investition zielt auf Vermögensverwaltungen mit garantierten Mindestrenditen ab, die der Versicherungsgesellschaft dennoch den Gewinn aus der Einbehaltung von Renditeanteilen ermöglichen.



RA Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it
Dr. Elena Dalla Torre
buero@studiolegalenardini.it

ITALIEN: NEUE LEITLINIEN FÜR DIE WERBUNG FÜR ARZNEIMITTEL UND MEDIZINPRODUKTE

Mit einem Rundbrief vom 17.12.2010 hat das italienische Gesundheitsministerium das gesetzesvertretende Dekret Nr. 219 vom 24. April 2006 konkretisiert und neue Bedingungen für den Bereich der „atypischen“ Werbung aufgestellt. Mit Hilfe der neuen Medien, insbesondere des Internets, sind der Werbung einerseits ganz neue Dimensionen eröffnet, andererseits sind die neuen Formen der Werbung nur schwer kontrollierbar. Die neuen Leitlinien beziehen sich auf die Werbung für rezeptfreie Arzneimittel, Medizinprodukte, chirurgische Geräte und Tierarzneimittel mittels Freephone-Nummern, Internet, E-Mail, MMS und SMS. Werbung mittels SMS ist zunächst gänzlich verboten. E-Mail und MMS dürfen nur mit Genehmigung der Adressaten verwendet werden. Bei Werbung die der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht wird, ist zwischen Fachwerbung und Publikumswerbung zu differenzieren, wobei im Hinblick auf ausschließlich für Fachkreise vorgesehene Werbung Zugriffsbeschränkungen zwingend erforderlich sind. Die für andere Medien genehmigte Werbung darf nicht frei ins Internet gestellt werden, vielmehr bedarf es dazu einer gesonderte Genehmigung, wobei sowohl der Werbeinhalt als auch der Zusammenhang zwischen Werbung und Website kontrolliert werden.



MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RAin Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

SEITE
13



© Thorben Wengert | www.pixello.de

OPTIMIERUNG DES FORDERUNGSMANAGEMENTS MIT HILFE DER DIENSTLEISTUNGEN DER DEINTERNATIONAL ITALIA SRL

Eine genaue Kenntnis des Geschäftspartners ist die Grundlage für einen effizienten Schutz der eigenen Forderungen. Die von der DEinternational Italia Srl erteilten Auskünfte über italienische Unternehmen (Handelsregisterauszüge, Bilanzen, Bonitätsauskünfte und das Monitoring der Bonität italienischer Firmen) erlauben eine Prüfung der Bonität des Handelspartners und die entsprechende Auswahl des Forderungssicherungsmittels.

Mit Hilfe von rechtlichen und steuerlichen Auskünften unterstützt die DEinternational Italia Srl die Unternehmen bei der Wahl des geeigneten Sicherungsmittels.

Falls der Schuldner nicht zahlt, kann der Gläubiger den Inkassodienst nutzen. In mehr als der Hälfte der erteilten Inkassoaufträge konnte eine Zahlung durch den Schuldner erreicht werden!

Weitere Informationen unter www.deinternational.it

ITALIEN: VAT-PACKAGE – VERMITTLUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Mit Gesetzesdekret 18/2010 wurde die Richtlinie 2008/8/EG über die Territorialität von Dienstleistungen übernommen.

Für Vermittlungsleistungen bezüglich Tätigkeiten, die keine Immobiliengeschäfte sind, gilt die allgemeine Regelung (Art. 7-ter, Abs. 1, DPR 633/72):

- Diese Leistungen gelten als in Italien ausgeführt, wenn sie an einen umsatzsteuerpflichtigen Auftraggeber in Italien erbracht werden, unabhängig von Wohnsitz und Eigenschaften des Vermittlers, sei er ein inner- oder außergemeinschaftlicher Steuerpflichtiger.
- Ergehen diese Leistungen an einen privaten Auftraggeber, gelten diese als in Italien erbracht, wenn die Tätigkeiten der Vermittlungsleistung dort ausgeführt werden. Einige Ausnahmen sind aber vorgesehen, wie z.B. für Export-, Import- oder Transitgüter sowie für den internationalen Güter- oder Personentransport.

In Art. 7-sexies, Absatz 1, DPR 633/72 ist eine Sonderregelung vorgesehen: Bei Leistungen, die von einem im Hoheitsgebiet des Staates ansässigen Steuerpflichtigen im Namen und für Rechnung eines privaten Subjektes erbracht werden, unterliegt die Leistung der Umsatzsteuerpflicht, wenn die Tätigkeit materiell dort erbracht wurde.

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**Dott. Stefano Amoroso | info@studioamoroso.it
www.studioamoroso.itSEITE
14**DEUTSCHLAND: UST-LICHE ERFASSUNG VON AUSLÄNDISCHEN MESSEDIENSTLEISTERN – KEINE ÄNDERUNG ZUR BISHERIGEN REGELUNG**

Nach den ab 2010 gültigen USt-Regelungen sind sonstige Leistungen eines Unternehmers an einen anderen Unternehmer (B2B) grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers steuerbar. Bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen kommt im Regelfall das „Reverse-Charge-Verfahren“ zur Anwendung.

Diese allgemeinen Grundsätze gelten auch für ausländische Dienstleister, die Leistungen im Zusammenhang mit inländischen Messen anbieten. Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung werden derartige Dienstleistungen USt-lich im Inland erbracht.

Ist der Leistungsempfänger ein ausländischer Unternehmer (z.B. ein italienischer Ausrüster errichtet einen Messestand für ein italienisches Unternehmen auf einer Messe in München), kommt das Reverse-Charge-Verfahren nicht zur Anwendung. Dies bedeutet, dass sich der ausländische Dienstleister – wie bisher – beim deutschen Fiskus registrieren lassen und seine Leistungen mit 19% deutscher USt dem ausländischen Kunden in Rechnung stellen muss. Letzterer kann sich – sofern die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen – diese USt im Wege des Vorsteuervergütungsverfahrens wieder erstatten lassen.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de
Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: INKRAFTTRETEN DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES
GESETZBUCHES ÜBER DAS GEISTIGE EIGENTUM**

Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung verabschiedete die Durchführungsverordnung des Gesetzbuches über das geistige Eigentum. Das Dekret Nr. 33 vom 13. Jänner 2010, das am 10. März 2010 in Kraft trat, ist ein grundlegender Schritt auf dem Wege der Annäherung der italienischen Rechtsordnung an die Rechtssysteme der EU-Länder.

Die Durchführungsverordnung regelt unter anderem das Widerspruchsverfahren bei der Eintragung einer Marke. Dieser Verwaltungsabschnitt war vom Gesetzbuch über das geistige Eigentum vorgesehen worden, trat aber nie in Kraft. Die Inhaber z.B. älterer Rechte waren bis zur Verordnung bei der Hinterlegung einer Markenmeldung gezwungen eine Nichtigkeitsklage vor Gericht zu erheben, ohne einen Widerspruch im Verwaltungswege einlegen zu können, wie es zum Beispiel auf EU-Ebene oder in anderen Ländern wie Deutschland der Fall ist.

Das Widerspruchsverfahren bei der Eintragung einer Marke wird aber noch nicht angewandt. Der Widerspruch ist nämlich innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Anmeldungsantrags im Amtsblatt zu hinterlegen, eine amtliche Publikation, die es bis heute nicht gibt.

Die Entwicklung in den nächsten Monaten bleibt daher abzuwarten.



Avv. und RA Mattia Dalla Costa
mattia.dallacosta@cbalex.it
Dr. Hannes Spinell
hannes.spinell@cbalex.it
www.cbalex.it

SEITE
15**DEUTSCHLAND: VERWENDUNG DES MARKENRECHTLICH GESCHÜTZTEN
NAMENS EINER BERÜHMTEN PERSON ALS NAME FÜR EIN
MUSEUM**

(OLG Frankfurt am Main, Urt. V. 14.01.2010 - 6 U 114/09 - Fabergé)

Ein Museum widmet sich der Person und der Arbeit des berühmten Juweliers Carl Fabergé. Die Inhaberin von Rechten an verschiedenen Marken für „FABERGE“, u.a. einer EU-Marke und einer deutschen Marke, möchte in einem Eilverfahren verbieten lassen, dass sich das Museum als „Fabergé-Museum“ bezeichnet. Das OLG Frankfurt am Main hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Das Gericht hält den Unterlassungsanspruch nicht für begründet. Die Bezeichnung „Fabergé-Museum“ sei für ein Museum, das Person und Werk des Juweliers dokumentiert, beschreibend im Sinne des § 23 Nr.2 MarkenG bzw. des entsprechenden Art. 12 b) GMVO. Eine solche Verwendung der Marke kann ihr Inhaber nach Europäischem und nationalem Markenrecht Dritten nicht verbieten, solange sie nicht im Widerspruch zu den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel steht. Weil der Verkehr, so das Gericht, den Namen Fabergé eher mit dem Juwelier als mit der Markeninhaberin in Verbindung bringe, bestehe nicht die Gefahr, dass berechnigte Interessen der Markeninhaberin unlauter beeinträchtigt würden.

**GRAF VON WESTPHALEN**

Dr. Kristofer Bott
kristofer.bott@grafvonwestphalen.com
Dr. Dominik Ziegenhahn
dominik.ziegenhahn@grafvonwestphalen.com
www.grafvonwestphalen.com

**ITALIEN: DIE HAFTUNG DES AUFSICHTSRATES ITALIENISCHER
KAPITALGESELLSCHAFTEN: DIE RIGOROSE INTERPRETATION
DURCH DEN KASSATIONSGERICHTSHOF**

Mit Urteil Nr. 3251 vom 10.02.2009, betreffend den Aufsichtsrat (*collegio sindacale*) einer an der Börse notierten Aktiengesellschaft, hat der Kassationsgerichtshof eine Vermutung der Unrechtmäßigkeit im Vorgehen des Aufsichtsrates (internes Kontrollorgan italienischer Kapitalgesellschaften) für jene Fälle aufgestellt, in denen der Aufsichtsrat bei grundsätzlich erkennbarem illegalen Verhalten der Verwalter untätig bleibt. Diese Vermutung greift bei Nachweis von höherer Gewalt oder Unvorhersehbarkeit nicht. Das vom obersten italienischen Gerichtshof vorgegebene Prinzip ist klar: hätte das Kontrollorgan effektiv kontrolliert, hätte es Kenntnis von den illegalen Vorgängen in der Geschäftsführung haben müssen; wenn diese Kenntnis nicht vorliegt, dann eben weil der Aufsichtsrat seine Kontrollpflicht verletzt hat. Dabei ist der Nachweis der mangelnden Sorgfalt ausreichend, wenn die Verfehlungen der Geschäftsführung bei Anwendung der dem Aufsichtsrat auferlegten qualifizierten Sorgfalt erkennbar gewesen wären. Die Haftung des Aufsichtsrates besteht auch im Hinblick auf Personen, die im Unternehmen, aufgrund von durch die Verwalter erteilten Vollmachten (oder außerhalb derselben) tätig sind, wie z.B. der Generaldirektor, der *cfò*, der Rechnungsprüfer, der Verwaltungs- oder Personalleiter, der Buchhaltungsverantwortliche.



RA DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin
info@rimbl.com
www.rimbl.com

SEITE
16**DEUTSCHLAND: „DIVERSITY“-EMPFEHLUNG FÜR DIE BESETZUNG VON
VORSTÄNDEN UND AUFSICHTSRÄTEN**

Die im Juni 2009 von der Regierungskommission verabschiedete Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex enthält erstmals die Empfehlung, bei der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats auf Vielfalt (Diversity) zu achten. Allerdings enthält der Kodex keine Definition dieses Begriffs. Der Vorsitzende der Regierungskommission Klaus-Peter Müller hat anlässlich der Vorstellung des neuen Kodex' erklärt, Ziel der Empfehlung sei insbesondere eine Verstärkung der Internationalität und der Beteiligung von Frauen bei der Besetzung der Führungsgremien.

Derzeit besteht Verunsicherung darüber, welche konkreten Pflichten sich aus dieser Kodex-Empfehlung ableiten lassen. Der Kodex stellt im allgemeinen eine sogenannte best practice -Richtlinie dar; bei Abweichungen von den darin enthaltenen Empfehlungen sind börsennotierte Unternehmen jedoch zur Offenlegung und Begründung der Abweichung verpflichtet. Als gesichert gilt bislang nur, dass keine Quotenregelungen für bestimmte Personengruppen notwendig sind. Auch darf nach wie vor bei der Auswahl zwischen mehreren Kandidaten die fachliche Qualifikation vorrangig berücksichtigt werden. Bei gleich qualifizierten Kandidaten sollte hingegen dem Aspekt der Vielfalt der Vorrang eingeräumt werden.



RA Eva Knickenberg-Giardina, Mailand
Avv. Dr. Irene Grassi, Bologna
www.derra.eu

EUROPA: ZWEITE REIHE VON „HEALTH-CLAIMS“ GUTACHTEN DER EFSA

Am 25.2.2010 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine zweite Reihe von Gutachten zu gesundheitsbezogenen Angaben über „allgemeine Funktionen“ veröffentlicht. Hierbei wurden alle eingereichten wissenschaftlichen Daten zu insgesamt 416 Angaben ausgewertet. Soweit nach Ansicht der EFSA ausreichende wissenschaftliche Nachweise zur Ursache-Wirkung-Beziehung einer Substanz vorlagen, ergingen positive Gutachten. Dies war bei manchen Vitaminen und Mineralstoffen der Fall (z.B. Vitamin D und normales Funktionieren des Immunsystems, Entzündungsreaktion und Erhalt normaler Muskelfunktion). Bei den meisten Angaben gelangten die EFSA jedoch zu ablehnenden Gutachten, insbesondere weil Informationen fehlten (z. B. Probiotika) bzw. Nachweise fehlten, dass die Wirkung tatsächlich förderlich ist (z. B. Lebensmittel mit „antioxidativen Eigenschaften“) oder keine Humanstudien vorlagen. Diese Gutachten sind an die Kommission und an die Mitgliedstaaten weitergeleitet worden. Diesen obliegt nun die für die Lebensmittelindustrie sehr wichtige, endgültige Entscheidung darüber, ob diese Angaben in Zukunft in der Lebensmittelwerbung verwendet werden dürfen oder nicht.



meyer // meisterernst

RA Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.de

BANKRECHT

SEITE
17

ITALIEN: DIE NEUE „EXPORT-BANCA“ BEGINNT

Durch Dekret vom 22. Januar 2010 hat Minister Tremonti das neue Finanzierungsverfahren (als „Export-Banca“ bezeichnet) gestartet, das die italienischen Unternehmen fördern soll, die exportieren oder im Ausland investieren.

Nach diesem Verfahren der Exportfinanzierung wird der Kredit zu sehr günstigen, aber noch marktkonformen Zinsen gewährt, d.h. die Grenzen der staatlichen Beihilfe werden nicht überschritten.

Zuständig für diese Finanzierung sind die Cassa Depositi e Prestiti SpA als Finanzierungsträger, die SACE SpA (die staatliche Versicherung von Außenhandelsrisiken) als Bürge und die Banken als Vermittlungsinstitute.

Nach dem Dekret soll die Cassa Depositi e Prestiti den Exportkredit, den sie aus Postsparkonten entnimmt, nur dann zur Verfügung stellen, wenn eine Kreditversicherung oder Kreditbürgschaft der SACE vorliegt.

Weiterhin sieht das Dekret vor, dass zwischen der Cassa Depositi e Prestiti und der Geschäftsbank eine Obergrenze für die Marge (inklusive Provision) zu vereinbaren ist, die die Bank ihren Finanzierungskosten bei der Vereinbarung der Konditionen mit dem Kreditnehmer hinzufügen darf. Damit sollen die Exportfinanzierungskosten begrenzt werden.



TIS Associazione Professionale
 di Avvocati e Commercialisti
 Member Firm of
PRICEWATERHOUSECOOPERS PwC
 Tax & Legal Services Network

Avv. Giovanni Stefanin
giovanni.stefanin@it.pwc.com
 Dott. Fabrizio Cascinelli
fabrizio.cascinelli@it.pwc.com

ITALIEN: NEUIGKEITEN IN SACHEN AUFWERTUNG DES MIETZINSES

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 41 des Gesetzes 14/2009, der Artikel 32 des Gesetzes 392/78 verändert hat, ist es nun möglich, in Mietverträgen für gewerbliche Zwecke, die eine längere Dauer als die gesetzliche Mindestdauer (sechs oder neun Jahre) haben, eine Aufwertung des Mietzinses festzulegen, die die Höchstgrenze von 75% des Index der Verbraucherpreise der Arbeitnehmerhaushalte (auf ital. „ISTAT“) überschreitet.

Die besagte Änderung – die am 1. März 2009 in Kraft getreten ist – hat zwei wichtige Neuigkeiten eingeführt: (i) in Mietverträgen mit einer Dauer, die höher als die gesetzliche Mindestdauer ist, eine Aufwertung von mehr als dem besagten Prozentsatz von 75% zu vereinbaren; ii) eine solche Aufwertung auch auf Mietverträge anzuwenden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes 14/2009 schon existierten und eine Aufwertung über die gesetzliche Mindestgrenze schon vorsahen.

Die besagte Bestimmung beabsichtigt, eine größere Liberalisierung der Mietzinsen bei einer längeren Dauer des Vertrages zu erzielen.



SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Gretel Malsheimer
gmalsheimer@sla.it
Avv. Daniele Zanni
dzanni@sla.it

SEITE
18

**DEUTSCHLAND: UMFANG DER ZAHLUNGSBÜRGSCHAFT NACH
§ 648 A BGB**

Gemäß § 648 a BGB steht dem Bauunternehmer ein unabdingbarer Anspruch auf Absicherung seiner gesamten Werklohnforderung zu. Diese Absicherung erfolgt in der Praxis durch Bürgschaft. Die Haftung des Bürgen ist dabei auf den Betrag der Gesamtvergütung als Höchstbetrag begrenzt. Nun sind Vergütungen dynamische Phänomene. Durch Änderungen des Bauentwurfes oder geforderte zusätzliche Leistungen können sich Zusatzforderungen des Bauunternehmers ergeben. Was geschieht nun, wenn nach Bereitstellung der Bürgschaft Zusatzforderungen des Bauunternehmers allererst entstehen? Haftet der Bürge dann bis zum Höchstbetrag auch für diese Forderungen? Die Antwort gibt der XI. Zivilsenat des BGH in seiner Entscheidung vom 15.12.2009. Der Bürge haftet danach nicht für zusätzliche Verbindlichkeiten des Hauptschuldners, die nach Bürgschaftsbe-reitstellung entstehen. Zwar hat der Bauunternehmer auch für solche Zusatzforderungen Anspruch auf eine Absicherung. Hierfür muss aber eine neue Bürgschaft gefordert werden. Die alte Bürgschaft kann hierfür selbst dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Restforderung des Bauunternehmers den besicherten Höchstbetrag nicht mehr erreicht.



Blume & Asam
Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Dr. Georg Sterzenbach
www.blume-asam.de

**ITALIEN: WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEHANDLUNG DES
ENTSANDTEN ARBEITNEHMERS**

Art. 30 der ital. Gesetzesverordnung 276/2003 regelt auch das wirtschaftliche Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem entsandten Arbeitnehmer und legt fest, dass der entsendende Arbeitgeber stets für die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung des entsandten Arbeitnehmers verantwortlich bleibt.

Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, dem entsandten Arbeitnehmer die zustehende Entlohnung zu zahlen und die von den geltenden Gesetzen für ein nichtselbständiges Arbeitsverhältnis vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Diesbezüglich klärte das Arbeitsministerium mit Rundschreiben Nr. 3 vom 15.1.2004:

- das „entsendende Unternehmen“ ist außerdem weiterhin verpflichtet, die Beitragsverpflichtungen zum Arbeitsverhältnis zu erfüllen;
- die Prämie für die Pflichtversicherung gegen Berufsunfälle und -krankheiten geht zwar weiter zu Lasten des entsendenden Unternehmens, muss aber auf der Grundlage der Prämien und Tarife berechnet werden, die beim Übernehmer gelten. Im Fall einer unterschiedlichen Tarifverwaltung zwischen Entsender und Übernehmer muss der Arbeitgeber eine spezifische territoriale Versicherungsposition eröffnen, die der beim Übernehmer vorgesehenen Einstufung entspricht.



**VASAPOLLI
& ASSOCIATI**
Consulenza Tributaria, Societaria e Legale

Dott. Amedeo Domanti
a.domanti@vasapoli.it
www.vasapoli.it

SEITE
19

IMPRESSUM

The German Chamber Network

DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

Via Napo Torriani n. 29 | I-20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195

E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

**INHALT | LINKS:**

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.